

# Auszug aus den Statuten des Judo Club Bad Zurzach

Gegründet am 18. Dezember 2008



## 2. Mitgliedschaft

- Arten**
- 2.1**  
Der JCBZ besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern.
- 2.2**  
**Aktivmitglied** können alle Personen werden, die die Aufnahmebedingungen erfüllen.
- 2.3**  
**Passivmitglied** können Personen werden, die ohne Judo selbst ausüben zu wollen, mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.
- 2.4**  
Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Es muss sich um natürliche Personen handeln, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.
- 2.5**  
Freimitglied wird, wer während längerer Zeit für den Verein mit besonderen Leistungen aufwartet. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV.
- 2.6**  
Aufnahmebedingungen  
Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand, nachdem einige Trainings besucht wurden. Die Beitrittserklärung der nicht volljährigen Personen ist vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.
- 2.7**  
Mitglieder die von einem anderen Verein übertreten, unterstehen den gleichen Aufnahmebedingungen.
- 2.8**  
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, den Übertritt, den Ausschluss oder im Todesfall.
- Austritt**
- 2.9**  
Der Aus- oder Übertritt muss bis 15.11. durch schriftliche Anzeige erfolgen, ebenso wenn ein Mitglied weitertrainieren, aber keine Lizenz für das Folgejahr mehr lösen will. Andernfalls muss dem Mitglied der Clubbeitrag und/oder die Lizenzgebühr für das Folgejahr noch in Rechnung gestellt werden.
- 2.10**

**Ausschluss** Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es sich eines groben Verstosses gegen die Statuten, die Trainings-, oder Wettkampfregelein schuldig gemacht hat oder das Vereinsleben in untragbarer Weise stört.  
Wo es das Interesse des Clubs erfordert, kann ein Mitglied durch eine 2/3-Mehrheit des Vorstandes vorsorglich sofort ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch die Generalversammlung zu bestätigen.

Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages hat automatisch den Ausschluss zur Folge.

**Rechte** **2.11** Volljährige Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind zur Teilnahme am Training, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Clubs berechtigt. Sie können ihr Stimmrecht ausüben und sind in jedes Amt wählbar.

Minderjährige Mitglieder haben das Recht, an den für sie bestimmten Trainings teilzunehmen. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen dürfen sie mit ausdrücklicher Bewilligung des Vorstandes und soweit es der gesetzlichen Ordnung nicht entgegensteht, besuchen. Nicht volljährige Mitglieder können Anträge in schriftlicher Form zuhanden des Vorstandes einreichen.

Passivmitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und können zu besonderen Veranstaltungen eingeladen werden. Passivmitglieder haben beratende Stimme aber sind nicht stimmberechtigt.

**Pflichten** **2.12** Jedes Clubmitglied hat die durch die Generalversammlung festgelegten Geldbeträge zu entrichten. Der Vorstand bestimmt den Zahlungsmodus.

Ehrenmitglieder und Clubfunktionäre (Vorstand, TK, regelmässige Trainingsleiter) sind Beitragsfrei. Freimitglieder bezahlen den SJV-Beitrag.

Ist durch medizinische Gründe oder längere Abwesenheit wie Militärdienste oder Auslandsaufenthalt ein Training nicht möglich oder das Mitglied gerät in finanzielle Schwierigkeiten kann der Vorstand Beiträge auf begründetes, schriftliches Gesuch hin reduzieren oder erlassen. Das Gesuch ist bei Abwesenheiten vorgängig und bei Trainingsunfähigkeit unmittelbar nach Feststellung zu Handen des Vorstandes einzureichen.

**2.13** Mit dem Eintritt verspricht jedes Mitglied, die Ziele unseres Vereins zu fördern und anerkennt Rechte und Pflichten als verbindlich.

**2.14** Alle Mitglieder haben sich gegen Unfall zu versichern. Der Verein kann keine Haftung bei Unfällen übernehmen.

**2.15**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeit seiner Mitglieder, noch haften diese für die Verbindlichkeiten des Vereins. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Anhang 1 zu den Statuten des Judo Club Bad Zurzach vom 18.12.2008

### Mitgliederbeiträge gemäss 2.12

Die Mitgliederbeiträge betragen ab 01.01.2023 jährlich für:

a. Aktivmitglieder:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Erwachsene (ab vollendetem 16. Altersjahr)              |                |
| Mitgliederbeitrag  | 250.00 Franken |
| Jahreslizenz für SJV*                                      | 70.00 Franken  |
| 2. Kinder und Jugendliche (bis vollendetem 16. Altersjahr) |                |
| Mitgliederbeitrag  | 230.00 Franken |
| Jahreslizenz für SJV*                                      | 40.00 Franken  |

b. Passivmitglieder 100.00 Franken

c. Ehrenmitglieder Beitragsfrei

d. Clubfunktionäre (Vorstand, TK, regelmässige Trainingsleiter) Beitragsfrei

e. Freimitglieder Beitragsfrei

\*Der SJV fungiert als Drehscheibe und steht für seine Mitglieder als Kompetenz- und Dienstleistungszentrum zur Verfügung. Über das ganze Jahr finden vom SJV organisierte Veranstaltungen sowie Kurse und Meisterschaften statt. Die Dienstleistungen des SJV werden durch die Jahreslizenzen finanziert.

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung, spätestens aber bis 31. Mai zur Zahlung fällig.

Für nach der ordentlichen Generalversammlung neueintretende Mitglieder ist der Mitgliederbeitrag sofort fällig.